

Kulturaufgaben

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **44 (1928)**

Heft 35

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tigen werde, sich über alle die Schädigungen klar war, welche damit unserer ganzen Volkswirtschaft zugefügt wurden. In den eidgenössischen Räten stellte man dem Initiativvorschlag einen Gegenvorschlag entgegen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung kam.

Damit mutete man dem Referendumsbürger zuviel zu. Er kam aus der Geschichte nicht recht heraus. Das Abstimmungsergebnis war demgemäß ein verworrenes und nach langem Hin und Her stellte man schließlich fest, daß die Verbotinitiative mit 6633 Stimmen angenommen worden sei. Von 7 Kantonen hatte man nicht einmal mehr das Unterlagsmaterial.

Das Verbot der Kursaalspiele trat im Frühling 1925 in Kraft. Wenige Jahre haben genügt, um seine verhängnisvolle Wirkung darzutun. Die Kursäle kämpfen mit gewaltigen Defiziten, und wenn nicht in kurzer Zeit eine Änderung eintritt, steht ihre Existenz in Gefahr. Sie müssen aufgehoben werden. Damit wird unser Fremdenverkehr und mit ihm unsere Volkswirtschaft schwer betroffen. Vor allem werden unsere Gewerbe darunter zu leiden haben, die Baugewerbe, die Nahrungsmittelgewerbe, die Bekleidungsge- werbe und manche andere, die direkt auf den Fremdenverkehr eingestellt sind, wie z. B. die Schnitzerei und die Klöpplerei.

Und nun, Schweizerischer Gewerbebestand, wird es an dir sein, die Schädigungen, welche die Verbotinitiative gebracht hat, wieder zu korrigieren. Das will die

Kursaal-Initiative,

welche die bis zum Frühling 1925 betriebenen harmlosen Kursaalspiele wieder zulassen und damit die Kursäle erhalten und unsern Fremdenverkehr fördern will. Wie die Initiative abgefaßt und der vorgeschlagene neue Artikel 35 der Bundesverfassung redigiert ist, sind Mißbräuche irgendwelcher Art direkt ausgeschlossen. Man kann also mit gutem Gewissen dem neuen Vorschlage die Zustimmung geben. Und ernst und dringend muß dem Gewerbebestand in seinem ureigensten Interesse der Rat erteilt werden, am 2. Dezember nächsthin für diese Vorlage ein überzeugtes Ja in die Urne zu werfen!

Bern, den 10. November 1928.

Der Präsident des
Schweizer Gewerbeverbandes:
Dr. Tschumi, Nationalrat.

Kulturaufgaben.

(Aus dem „Schweizer. Gewerbekalender“ 1929. Verlag Bächtler & Co., Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 4.50.)

Der größte Reichtum eines Volkes ist seine Arbeitskraft. Der Wert der Arbeitskräfte wird bestimmt durch den Höhegrad der nationalen Kultur. Diese zu erhalten und zu fördern, gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Staates.

Als wesentliche Kulturaufgaben sind zu nennen: Vermehrte Förderung der Berufstätigkeit, Erhaltung eines gesunden, arbeitskräftigen und arbeitsfreudigen Nachwuchses, gezielte Ordnung der Arbeits- und Lehrverhältnisse, Schutz der redlichen Arbeit.

Diese Aufgaben sollten gelöst werden namentlich durch die eidgenössische Gewerbegesetzgebung, deren ernsthafteste Anhandnahme und Erledigung der Gewerbebestand seit Jahren verlangt.

Die heutige Wirtschaftslage lehrt uns ferner in eindringlicher Weise, durch vermehrte Staats- und Selbsthilfe dafür zu sorgen, daß unsere Arbeitskräfte nicht durch günstigere Arbeitsbedingungen oder billigeren Lebensunterhalt zur Auswanderung verleitet werden. Nach dieser Richtung tätig zu sein, heißt ebenfalls Kulturarbeit leisten.

Die Lösung unseres Gewerbe- und Handelsstandes für die Zukunft muß sein: Wo möglich und solange wie möglich mit dem Staat für die private Wirtschaft. Das große Ziel unseres Strebens sei aber der wirtschaftliche Friede.

Friede, Freiheit, Recht und Ordnung sind die Grundlagen alles wirtschaftlichen Gedeihens. Die freie Berufsausübung darf nicht durch allzu enge Vorschriften eingeengt und behindert werden. Die Arbeitskräfte und geistigen Anlagen müssen sich frei entwickeln und zum Wohle der Gesamtheit auswirken können. Die wahre Freiheit will jedoch keine rechtmäßigen Interessen verletzen. Mit der Freiheit muß also auch die Ordnung verbunden sein, damit die ungebundene Freiheit nicht mißbraucht wird.

Existenzminimum des Handwerkmeysters.

(Korrespondenz.)

Nach unserm Schuldbetreibungsgefes können Lohn- guthaben, Gehalte und Dienstlokommen nur soweit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind. Obwohl nun das Gefes unter Begriffen Lohnguthaben, Gehalten und Dienstlo- kommen in erster Linie die Vergütung des Arbeitgebers an den Angestellten aus Dienstvertrag im Auge hat, ist die Rechtsprechung richtigerweise entsprechend dem wirk- lichen Sinn des Gefeses dazu gekommen, auch Forderungen des Handwerkmeysters aus Wertoverträgen insoweit als unpfändbar zu bezeichnen, als darin der Ertrag der eigenen Arbeit des Schuldners enthalten ist. Selbstver- ständlich sind auch solche Forderungen aus Wertover- trägen nur soweit unpfändbar, als sie für den Unter- halt des Schuldners und seine Familie unbedingt not- wendig sind. Derjenige Teil der Forderung aus Wert- vertrag aber, der die Entschädigung für verwendetes Material und den Lohn einer Hilfskraft (Arbeiter, Ge- hilfen usw.) darstellt, kann unbeschränkt gepfändet wer- den, abgesehen davon, ob Material und Lohn bezahlt seien.

Die Betreibungsbehörden gehen bei dieser Praxis da- von aus, daß auf das wirtschaftliche Verhältnis abzu- stellen sei und daß der Handwerkmeyster nicht schlechter gestellt werden dürfe als der Lohnarbeiter, der ja ohne- hin alle Risiken des selbständigen Berufes übernommen hat. Würde man dem Handwerker das Arbeitsprodukt im vollen Umfang pfänden, so würde er ja aller Mittel beraubt, um seinen Beruf weiter ausüben zu können. Damit ist die Praxis dazu gelangt, auch den in Not geratenen Handwerker zu schützen und ihm dasselbe Recht angedeihen zu lassen, das der unselbständig Erwerbende schon längst genos.

Dr. P. Glarner, Rechtsanwalt, Zürich.

Volkswirtschaft.

Fabrikbauten. Durch die Eidgenössischen Fa- brikinspektorate sind in den Monaten Januar bis Oktober 1928 insgesamt 808 Bauvorlagen begut- achtet worden; davon 156 Neubauten. Die meisten Vorlagen betreffen die Maschinenindustrie, die Chemische Industrie, die Metallindustrie und die Holzindustrie.

Revision der kantonale-zürcherischen Straßen- und Baugesetzgebung. Der Verband zürcherischer Gemeinde- präsidenden nahm an seiner Generalversammlung, gestützt auf ein orientierendes Referat von Gemeindeingenieur Aufdermauer folgende Resolution an: „Der Verband